



Dorferneuerung Urspringen 2  
Gemeinde Urspringen, Landkreis Main-Spessart

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach  
§ 41 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–  
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG–**

**Bekanntmachung**

Die Teilnehmergeinschaft Urspringen 2 hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragt.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung sind im Wesentlichen folgende Gründe maßgeblich:

Da es sich um rein innerörtliche Tiefbaumaßnahmen im bestehenden Siedlungsraum handelt, sind nachhaltig negative umweltschädigende Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten. Die Auswirkungen der Dorferneuerungsmaßnahmen lassen auch unter Berücksichtigung einer eventuellen Summationswirkung mit anderen Vorhaben keine ökologische Verschlechterung erkennen. Durch die Neuanlage von Grünflächen einschließlich Baumpflanzungen sind vielmehr positive Auswirkungen zu erwarten.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 10.02.2020

gez. Robert Bromma  
Ltd. Baudirektor